



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

ß: Gewerbeaufsicht und Ortspolizei

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Masseneinwanderung geeignetes Land, das nach jeder Richtung mit dem Mutterlande in dauernder organischer Verbindung bleiben kann, dessen Verhältnisse also in möglichst vielen Beziehungen eine solche Verbindung für beide Teile möglich und vorteilhaft machen.

So günstig hierfür auch die Verhältnisse vieler Gebiete in Nordamerika liegen, so müssen wir doch davon endgiltig absehen. Dort ist die Welt vergeben und in festen Händen; Bruder Jonathan und Sohn Bull nehmen die Vorteile einer deutschen Einwanderung gern mit, aber nur unter der Bedingung, daß sich der Einwanderer amerikanisiert; so thöricht, einem Konkurrenten freiwillig ein Feld zur selbständigen Geschäftsgründung einzuräumen, sind sie nicht.

So können wir uns gleich der Prüfung der Verhältnisse in Südbrasilien zuwenden, das ja von manchen Stimmen als ein geeignetes Kolonisationsfeld empfohlen wird. Es lebt dort eine große Zahl Deutscher — 180 000 bis 200 000 —, die sich im Lande eine auskömmliche Existenz gegründet haben. In klimatischer Beziehung ist gegen das Land nichts einzuwenden, sodaß man die Auswanderung dorthin nicht geradezu verwerfen soll, wenn wir ihr auch aus andern Gründen nicht das Wort reden können. Die Entfernung vom Mutterlande, die bei Kolonien — insofern man die Wahl hat — eine wesentliche Rolle spielt, ist groß, die Überfahrt beträgt fast vier Wochen; das ist für einen lebhaften Verkehr, wie wir ihn wünschen, zu viel und kann bei politischen Verwicklungen*) bedenklich werden. Und um unser Hauptbedenken gleich an die Spitze zu stellen, das Land hat den großen, niemals zu ändernden Nachteil, daß es im großen Weltverkehr zu weit abseits liegt. Dieser Nachteil ist so groß, daß er in unsern Augen die Frage entscheidet, selbst wenn alles übrige völlig günstig läge, was nicht der Fall ist.

(Schluß folgt)



Gewerbeaufsicht und Ortspolizei



n der Reichstagsitzung vom 12. Januar dieses Jahres sind wieder zahlreiche Beschwerden über Mängel in der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zur Sprache gebracht worden. In der Hauptsache gipfelten sie darin, daß die in § 139b der Gewerbeordnung vorgeschriebenen besondern Gewerbeaufsichtsbeamten nicht zur wirksamen Aufsicht über die Handhabung der Schutzbestimmungen

*) Sowohl der Kolonie in Amerika, wie des Mutterlandes; jede seemächtige Nation könnte die Verbindung unterbrechen. Eine Machtentwicklung in Brasilien würde uns in Europa nur schwächen.

ausreichen, und daß es die ordentlichen Polizeibehörden — die Ortspolizei, wie man zu sagen pflegt — diesen Bestimmungen gegenüber vielfach an dem pflichtmäßigen Ernst und an Nachdruck fehlen ließen. Die Übertreibungen, die gerade auf diesem Gebiete immer von sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten für angebracht gehalten werden, dürfen uns nicht darüber täuschen, daß in der That die Beschwerden in viel zu weitem Umfange berechtigt sind. Schon die amtlichen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten bestätigen das auch dem kritischen Leser hinreichend, und das Fortbestehen der Mängel sollte gerade deshalb sehr ernst genommen werden, weil es der gemeingefährlichen Agitation der Sozialdemokratie das erwünschteste Mittel in die Hand geben, immer wieder in der Masse der arbeitenden Klassen die irrige Vorstellung zu erregen, daß unsre Arbeiterschutzgesetzgebung durch ihre praktische Ausführung völlig wertlos gemacht werde, und die heutige Staatsordnung überhaupt unfähig sei, dem Gesetz Geltung zu verschaffen, sobald es sich um den Schutz der Arbeiter gegen den Unternehmer, des Nichtbesitzenden gegen den Besitzenden, des Armen gegen den Reichen handelt. Den berechtigten Beschwerden auf diesem Gebiete Abhilfe zu schaffen ist jedenfalls eine der dringendsten sozialpolitischen Aufgaben der Gegenwart. Daß man es bisher nicht in dem Maße, wie es nötig und auch möglich war, gethan hat, liegt zum guten Teil an gewissen vorgefaßten Meinungen, insolgedessen man die Lösung des Problems in falscher und unmöglicher Richtung gesucht hat. Darüber möchten wir einige kurze Bemerkungen machen.

Der erwähnte § 139 der Gewerbeordnung schreibt vor, daß die Aufsicht über die Ausführungen der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120c und 134 bis 139a „besondern“ von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen sei, denen alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zustehen. Die Bestimmungen der §§ 105a bis h betreffen das Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit und die unter Umständen zulässigen Ausnahmen von diesem Verbot, die Bestimmungen der §§ 120a bis c verpflichten die Gewerbeunternehmer, Einrichtungen im Betriebe zu treffen und zu erhalten, die im Interesse der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter, sowie zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands erforderlich sind, wobei für die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter unter achtzehn Jahren besondere Rücksichten eingeschärft werden. Während sich diese Schutzbestimmungen schon auf alle Arbeiter, auch die in kleingewerblichen Betrieben, beziehen, betreffen die §§ 134 bis 139a noch lediglich die Fabrikarbeiter, und zwar insbesondere den Erlaß von Arbeitsordnungen, das Verbot der Kinderarbeit, die Einschränkung der täglichen Arbeitsdauer für „jugendliche“ Arbeiter, sowie die ihnen während der Arbeitszeit zu gewährenden Pausen, die Einschränkungen der täglichen Arbeitsdauer und die Pausen für erwachsene Arbeiterinnen und die unter Umständen zuzugestehenden Ausnahmen, das Verbot

der Wöchnerinnenarbeit und Anmeldung und Listenführung über „jugendliche und weibliche Arbeiter.“ Damit ist aber der gesetzliche Arbeiterschutz, auch wenn wir uns auf die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung beschränken, noch nicht erschöpft. Unter anderm fallen in seinen Rahmen auch die Bestimmungen über die Arbeitsbücher der minderjährigen Arbeiter und über das Verbot der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren für Gewerbetreibende, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die Vorschriften über die Ausstellung von Zeugnissen, die Schutzbestimmungen für die Lohnzahlungen, Abzüge, Strafen, für das sogenannte Trucksystem, für den Besuch von Fortbildungsschulen, auch verschiedene in den Abschnitten II und III des Titels VII der Gewerbeordnung über die besondern Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge enthaltene, seit lange gültige Gebote und Verbote.

Ursprünglich nur für die „Fabrikaufsicht“ bestellt, sind also, wie wir sehen, die besondern Aufsichtsbeamten jetzt in der That mit einer „Gewerbeaufsicht“ betraut worden, aus den Fabrikinspektoren sind Gewerbeinspektoren geworden. Wenn ihnen noch heute gewisse Gebiete des Arbeiterschutzes nicht überwiesen sind, so hat das der Sache nach kaum noch eine Berechtigung; praktisch findet es, z. B. was das Trucksystem betrifft, kaum noch Beachtung, und durch die Ausdehnung der Paragraphen auf Kleingewerbe und Hausindustrie, wie sie zu erwarten ist, wird es noch mehr an Bedeutung verlieren. Gleichzeitig mit der Umwandlung der besondern Fabrikaufsicht in eine besondere Gewerbeaufsicht hat sich insofern eine weitere Änderung vollzogen, als der hygienische und technische Zweck immer mehr gegen den sozialen und polizeilichen zurückgetreten ist; das ist vollends geschehen, nachdem, wenigstens für die Großindustrie, die staatliche Unfallversicherung in ganz zweckmäßiger Weise die Berufsgenossenschaften an der Unfallverhütung unmittelbar mit ihrem Geldbeutel interessirt hat, und diese deshalb vielfach schon besondere Revisionsingenieure mit der Aufsicht über den Unfallschutz in den Betrieben beauftragen. Angesichts dieser Entwicklung kann man wohl sagen, daß die besondere Gewerbeaufsicht in ihrem Wesen, so weit es gesetzlich begrenzt ist, immer mehr die Besonderheit verloren hat, ja immer mehr ein Teil der ordentlichen Polizei geworden ist. Trotzdem macht sich in der heutigen Praxis immer noch der frühere scharfe, jetzt gesetzlich und sachlich nicht mehr begründete Unterschied geltend, und auch in den Ansichten über die Abstellung der in der Handhabung des Arbeiterschutzes beklagten Mängel spielt der alte Unterschied zwischen Gewerbeaufsicht und Ortspolizei zum Schaden der Sache immer noch eine Rolle.

Hält man, wie es vielfach geschieht, an der früheren Meinung fest, daß es sich bei der Gewerbeaufsicht um eine wesentlich andre Aufgabe handle, als die ist, die der Polizei auch für das Gewerbe obliegt, eine Aufgabe, zu der die Polizei auch nicht durch die Einfügung einer gehörigen Anzahl für die neuen sozialen Rücksichten besonders befähigter Kräfte tüchtig gemacht werden könne,

verlangt man also, daß die Durchführung des Arbeiterschutzes wesentlich nur durch die besondern Gewerbeaufsichtsbeamten gesichert werden soll, so kommt man zunächst natürlich dazu, ein ganzes Heer von Gewerbeinspektoren zu verlangen. Daß in etwa zehn Jahren deren Zahl in Deutschland verzehnfacht worden ist, und jetzt mehr als zweihundert solche Beamten, und damit mehr als in irgend einem europäischen Kulturstaat eingestellt worden sind, erscheint dann freilich dem Bedürfnis gegenüber immer noch wie ein Tropfen auf einen heißen Stein. Selbst wenn die Zahl nochmals vervielfacht würde, so würde zwar viel Nutzen geschafft werden können, aber auf keinen Fall die Befolgung der Schutzbestimmungen, wie sie heute sind, hinreichend gesichert werden. Es würde immer noch nur ein kleiner Teil der gewerblichen Betriebe nur einmal im Jahre von einem besondern Aufsichtsbeamten besucht werden können, von den wenigen, die der so notwendigen fortgesetzten Beaufsichtigung unterworfen werden könnten, gar nicht zu reden. Man ist sich wohl auch ziemlich allgemein darüber klar, daß auf diesem Wege nicht wirklich gebessert werden kann, namentlich daß eine wirksame Kontrolle des Kleingewerbes, die doch schon jetzt den Gewerbeinspektoren in sehr wichtigen Punkten obliegt, so nicht zu erreichen ist.

Gewisse Leute glauben nun auch hier in der sogenannten Organisation der Arbeiter das Universalheilmittel gefunden zu haben. Wir glauben das nicht, ja wir möchten dringend davor warnen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten grundsätzlich in dieser Richtung die Hilfe suchen, die sie brauchen. Unter Umständen, die selten genug sind, kann ja die einseitige Organisation der Arbeiterschaft in dem Kampfe mit einseitigen Mißbräuchen der Unternehmer sehr segensreich wirken, auch als Bollwerk gegen Nichtachtung der Arbeiterschutzgesetze. Aber unter keinen Umständen dürfen die staatlichen Aufsichtsorgane zu Anwälten der einen Partei in diesem Kampfe, auch nicht der Arbeiter gestempelt werden. Der Gedanke, daß nicht der einzelne Unternehmer mit seinen Arbeitern zu thun habe, sondern die Unternehmerschaft als Ganzes mit der Arbeiterschaft als Ganzem, ist, solange wir an der bestehenden Rechtsordnung festhalten, verkehrt. Der Unternehmer hat das Recht, in seinem Betriebe als Herr anerkannt zu werden, solange der Staat das kapitalistische Unternehmertum anerkennt, und mit Recht lehnt er es ab, daß in seinem Betriebe eine fremde Macht, die der Arbeiterpartei führt, regiert, kontrolliert, die Aufsicht führt. Nur der Staat als solcher, der über den Parteien steht, ist hierzu befugt, soweit es die Gesetze vorschreiben. Praktisch kann der Gewerbeaufsichtsbeamte gar nichts ungeschickteres thun, als sich in der Stellung des Arbeiterpartei-anwalts zu gefallen. Zur gedeihlichen Durchführung des Arbeiterschutzes ist das Verständnis, der gute Wille der Unternehmer und ihre Erziehung hierzu von durchschlagender Bedeutung. Der Gewerbeaufsichtsbeamte ist als Parteianwalt der organisierten Arbeiter für diese Aufgabe ganz

unfähig. Das schließt nicht aus, daß der Staat mehr als bisher auch Leute zur Gewerbeaufsicht heranziehen könnte, die aus der arbeitenden Klasse selbst hervorgehen, nur muß er sicher sein, daß sie befähigt und gewillt sind, sich als Staatsbeamte über die Parteien zu stellen, was auch gar nicht so selten sein würde. Das Verlangen nach Gewerbeinspektorinnen ist unsrer Erfahrung nach Spielerei. Wo für besondere Aufgaben das besondere weibliche Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen unentbehrlich sein sollte, wird man auch ohnedies Hilfe schaffen können. Wir haben solche Aufgaben aber bisher nirgends überzeugend namhaft gemacht gesehen. Es wird immer Englands Beispiel angeführt, aber es wird niemals nachgewiesen, daß dort für die verhältnismäßig wenigen Dienstleistungen der Gewerbeinspektorinnen nicht geeignete Männer zu finden gewesen wären. Die Liebhaberei für Frauenämter liegt, nebenbei gesagt, in England vielleicht teilweise an dem langen Frauenkönigtum.

Die Theorie von der Parteienwaltschaft der Gewerbeinspektoren oder doch von ihrer absonderlichen Stellung im Vergleich zu den ordentlichen Polizeibehörden hat neuerdings auch in der wissenschaftlichen Sozialpolitik eine gewisse Vertretung gefunden, die uns zu interessant erscheint, als daß wir nicht etwas eingehender darauf hinweisen sollten. In der Wiener Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (Band 5, Heft 2) hat Professor Mischler einen Aufsatz über die Gewerbeinspektion in Österreich veröffentlicht, worin er unter anderm folgendes ausführt: Die „Dispositionen des öffentlichen Rechts“ sollten „um ihrer selbst willen“ zur Anwendung gebracht werden, oder vielmehr deshalb, „weil in ihrer Gesamtheit eine der Garantien für den Bestand des Staats erblickt“ werde. Ihre Durchführung gehöre zu den Pflichten der „politischen Behörden,“ und das Recht selbst erscheine „der Bevölkerung gegenüber als das prius, das Stärkere,“ während die Bevölkerung als das „Beherrschte, Unterworfenne“ erscheine. Deshalb sei unsrer „politischen Verwaltung, somit auch der Gewerbeverwaltung“ der Gedanke schon an sich fremd, durch die „konkreten Anforderungen der Bevölkerung bedingt zu werden.“ Noch mehr müsse ihr der Gedanke fremd erscheinen, „durch die Anforderungen einer bestimmten Bevölkerungsklasse speziell beeinflusst zu werden.“ Die Gewerbeinspektion suche nun „eine ganz spezifische Bethätigung der Gewalt gerade zu Gunsten einer kapitallosen Klasse herbeizuführen,“ und zwar erscheine „bei der heutigen thatsächlichen, wenn auch nur implizite gegebenen Bevorzugung der besitzenden Klassen schon die einfache thatsächliche Gleichstellung der Klasse der Arbeiter mit den übrigen Klassen als eine Bevorzugung derselben.“ Da dürfe es wohl nicht wunder nehmen, „wenn — selbst abgesehen von der blinden Furcht vor dem roten Gespenst — die Gewerbeinspektion in dem festen Gefüge der Verwaltung nicht recht Wurzel fasse.“ Es sei ein „ganz fremder Gedanke,“ daß sich die politische und die Gewerbebehörde um die Befolgung solcher Normen, die im Interesse einzelner Klassen, der Arbeiter, der Unter-

nehmer lägen, zu kümmern habe, und es sei da ganz folgerichtig, daß solche Organe ganz neu geschaffen werden müßten, denen zunächst nichts weiter obliege, als nur die Nachforschung über die Beachtung der im unmittelbaren Interesse einzelner Bevölkerungsklassen liegenden Anordnungen. Die Gewerbeinspektion sei der „Anfang einer neuen Funktion der Verwaltung, sich um die tatsächliche Befolgung auch dort zu kümmern, wo unmittelbar nur das Interesse von Bevölkerungsgruppen vorliegt.“

Uns scheinen diese Gedanken denn doch etwas gesucht und schief zu sein und ganz dazu angethan, die natürliche Weiterentwicklung der Sicherstellung unsers Arbeiterschutzes eher zu erschweren als zu fördern. Der Verfasser will aus der Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten mit Gewalt etwas ganz neues machen. Das *studium rerum novarum*, dieses charakteristische Merkmal unsrer Modernen in Sozialpolitik, Malerei und Dichtung, scheint auch ihn befangen zu machen. Weder das österreichische noch das deutsche Staatsrecht hat jemals der politischen Verwaltung oder den ordentlichen Polizeibehörden eine so extrem manchesterliche Stellung zugewiesen, wie es hier vorausgesetzt wird, und weder die österreichische noch die deutsche Gewerbeordnung hat in den in neuerer Zeit hinzugefügten Arbeiterschutzbestimmungen ein derartiges *novum* schaffen wollen noch geschaffen. Eine grundsätzliche Änderung in der staatsrechtlichen Aufgabe der politischen Verwaltung, sich um die Befolgung der unter Strafandrohung erlassenen gewerbe-, gesundheits- und sittenpolizeilichen Vorschriften von Amts wegen zu kümmern, hat gar nicht stattgefunden. Es ergab sich ganz natürlich, daß die polizeilichen Organe, die die Ausführung der Vorschriften zu beaufsichtigen haben, abgeändert, ergänzt und vermehrt werden mußten, als sich mit der Weiterentwicklung des wirtschaftlichen, sozialen, überhaupt des ganzen Volkslebens Abänderungen, Ergänzungen und Vermehrungen der polizeilichen Vorschriften als nötig erwiesen. Weder die juristisch geschulten Beamten der politischen Verwaltung noch die sonstigen Polizeiorgane, auch nicht die Gewerbeaufsichtsbeamten selbst haben, soweit wir unterrichtet sind, bei der praktischen Anwendung der neuen Arbeiterschutzgesetze der Empfindung Ausdruck gegeben, daß es sich dabei um einen Bruch mit den bisherigen Grundsätzen des öffentlichen Rechts handle, wie sich ihn Mischler konstruiert, und wir würden es nur bedauern, wenn das Bestreben der modernen Theoretiker in der Sozialpolitik nach Neuheit à tout prix die praktisch auf diesem Gebiete zu lösende Aufgabe noch mehr verwirrte und ganz unnötig erschwerte.

Als etwas grundsätzlich neues ist denn auch die vielfach zu Tage getretne mangelhafte Mitwirkung der ordentlichen Polizeibehörden oder der sogenannten Ortspolizei bei der Handhabung des Arbeiterschutzes nicht zu betrachten, vielmehr machen sich dabei recht alte Sünden geltend, und wo diese etwa neue besondere Nahrung finden, handelt es sich, so viel wir zu erkennen vermögen, um ganz andre, praktische Dinge, als die von Mischler hervor-

gesuchten Theorien. Ganz neuerdings hat sich die großherzoglich badische Gewerbeinspektion in ihrem Bericht für 1896 über diese Mängel in beachtenswerter Weise geäußert: „Von den Aufsichtsbeamten, heißt es da, wird bezüglich der Orte, in denen die Polizei nicht von den Staatsbehörden verwaltet wird, fortwährend über mangelhafte Thätigkeit der Ortspolizeibehörden geklagt, und es wird zur Begründung dieser Klagen ein ausreichendes Belegmaterial beigebracht. Diese beklagten Mängel beziehen sich weniger auf die formelle Besorgung der diesen Behörden übertragenen Geschäfte, als auf ein Dulden ihnen bekannter Mißstände. Wie bedeutungsvoll die Thätigkeit der Ortspolizei auf dem vorliegenden Gebiet sein kann, ergibt sich daraus, daß in einer Anzahl von Orten, in denen die Bürgermeister zugleich unabhängig, intelligent und rührig sind, der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften ein gerade so guter ist als in den Städten, in denen die Polizei vom Staate gehandhabt wird.“ Diese Auslassungen sind ganz besonders beherzigenswert, weil in ihnen das, was unsrer Erfahrung nach vor allem not thut, und was bisher aus doktrinären und parteipolitischen Vorurteilen in verhängnisvollem Grade unterschätzt worden ist: die Bedeutung der Ortspolizei für den Arbeiterschutz, nicht nur grundsätzlich anerkannt, sondern vor allem auch als praktisch wirksam und möglich bezeugt wird. Wir haben schon in einer Besprechung der Mißstände in der Kleider- und Wäschekonfektion darauf hingewiesen, daß gegen die Ausdehnung des Arbeiterschutzes und auch der sogenannten Gewerbeaufsicht auf die Werkstätten, auch die der Hausindustrie, ganz unzutreffenderweise immer die Unmöglichkeit eingewendet wird, die für die unmittelbare Revision aller der kleinen Betriebe erforderliche Anzahl von Gewerbeinspektoren anzustellen. Die dauernde unmittelbare Aufsicht kann gar nicht Sache dieser Beamten sein, sondern muß Sache der Ortspolizei sein. Dem Gewerbeinspektor kann dabei nur eine die Ortspolizei leitende und durch Stichrevisionen kontrollirende Thätigkeit zufallen neben der dauernden Sammlung und Bearbeitung der Ergebnisse aller wirtschaftlich und sozialpolitisch wichtigen Wahrnehmungen der Ortspolizei und seiner eignen. Wir meinen, der Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht ist an den fünf Fingern abzuzählen, sicher der für ihre negative Seite. Daß die Ortspolizei hinreichendes leisten kann, darüber möchten wir noch folgendes sagen.

Der Bericht des badischen Fabrikinspektors unterscheidet zwischen Orten, wo die Ortspolizei unmittelbar von Staatsbeamten ausgeübt wird, und solchen, wo das nicht der Fall ist, d. h. wo die Polizei Organen der sogenannten Selbstverwaltung obliegt. Nur in den letzteren werden Mängel beklagt, aber auch nicht überall. Wo die Bürgermeister unabhängig, intelligent und rührig sind, sind auch hier die Leistungen der Ortspolizei für den Arbeiterschutz gut. Es liegt darin ein Tadel für die Selbstverwaltung, und zwar ein durchaus berechtigter, nicht nur für Baden. Das ist, wir sind uns dessen

bewußt, in den Augen vieler noch immer eine arge Kezerei, und doch muß es gesagt werden gerade angesichts der gewaltigen sozialpolitischen Aufgaben, die die Gegenwart den Trägern der Ortspolizei aufbürdet. Es ist uns immer ziemlich unbegreiflich gewesen, daß man in Deutschland und namentlich in Preußen, dessen Verhältnisse uns am nächsten liegen, selbst in Kreisen, wo die Doktrinen des extremen Liberalismus nicht herrschend waren, für das englische Selbstgovernment, wie Gneist es importirt hat, mit solcher Zuversicht schwärmte. Gneist selbst hat das englische Selbstgovernment in diesem Jahrhundert mehrfach als im Verfall begriffen geschildert. Er berichtet, daß in großen Städten und in dicht angebauten Fabrikbezirken die Geschäftslast, der Geist der neuen städtischen gentry und die Kollision der Interessen von Kapital und Arbeit die Anstellung „beamteter“ Richter ratsam habe erscheinen lassen, daß mehr Polizei, und bezahlte Polizei zu fordern in England als Zeichen fortgeschrittener Gesinnung gelte, daß das Gendarmeriesystem, in zehnfach stärkerer Ausbildung als in Preußen, an dem entscheidenden Punkte über das alte Selbstgovernment vollständig gesiegt habe. Für die mangelhafte Besetzung der polizeilichen Ämter durch die gewählten Boards spreche unter anderm auch die Thatsache, daß fünfundzwanzig Städte die Anstellung ihrer Bauinspektoren freiwillig der Staatsbehörde überlassen hätten, um das Eliquenwesen in den Boards loszuwerden. Es zeige sich, daß sich gewählte Körper, die über andre kleine Wahlkörper gesetzt seien, als größere Autorität in allen Dingen ansähen, alle Verwaltung der einzelnen Kirchspiele immer mehr an sich rissen und damit die Selbständigkeit der Ortsgemeinden in nicht geringerem Maße vernichteten als die Beamten des büreaukratischen Systems. Alle herrschenden Vorstellungen von der „Wohlfelheit,“ natürlichen „Einfachheit,“ patriarchalischen „Naturwüchsigkeit“ des Selbstgovernment seien Irrtümer, die, absichtlich oder unabsichtlich seit Menschenaltern gehegt und genährt, neue Irrtümer erzeugt hätten. Es wolle auch in der That niemand auf dem Kontinent patriarchalisch regiert werden, sondern nur andre so regieren. Die moderne Gesellschaft sei von dem einen Gedanken beseelt, durch gewählte Verwaltungsräte einen Einfluß auf die örtlichen Interessen zu gewinnen. Darin seien beide Teile einig über „Selbstverwaltung,“ immer nur an ihre Interessen zu denken, nicht aber an die Anforderungen des heutigen Staates. Wir haben, in Deutschland diese Wahrnehmungen seit Jahrzehnten am eignen Leibe zu erfahren reichlich Gelegenheit gehabt, und die Schwärmerei für das polizeiliche Selbstgovernment sollte eigentlich zu Ende sein bei vernünftigen Menschen, namentlich auf sozialem Gebiete. Mit dem Beruf unsrer Zeit zur Selbstverwaltung steht es kläglich. Für uns besteht darüber kein Zweifel, daß gerade die unerläßliche Aufgabe, die der Arbeiterschutz der Gegenwart stellt, zu einer durchgreifenden Verstaatlichung der Polizei führen wird. Die stärkere Beteiligung der arbeitenden Klassen an den Wahlkörpern der Selbstverwaltung ist keine Hilfe, die Ent-

scheidung fällt trotzdem immer im Sinne einer Partei. Nur arge Gedankenlosigkeit oder die bewußte Absicht, den Arbeitern zur Alleinherrschaft zu verhelfen, kann das übersehen. Auch die ehrenamtliche Tätigkeit ist kein Schutz gegen Interessenwirtschaft, nicht einmal gegen Schreiberwirtschaft. Es bleibt nichts übrig, als das unmittelbare Eingreifen der Staatsgewalt bis ganz unten hin. Die Gewinnung und Erziehung der dazu tauglichen Organe ist eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft.

Aber bis dahin ist noch ein weiter Weg. Es muß vorläufig auch so gehen, und es kann auch so besser gehen, wenigstens als bisher, nur muß das leidige Fortwursteln aufhören, das durch die Selbstverwaltung so liebenswürdig unterstützt wird. Der Staat hat auch jetzt Vollmachten über die Selbstverwaltungspolizei, die er nicht hinreichend ausnutzt. Zunächst muß er, soweit er kann, nur „unabhängige, intelligente, rührige“ Polizeiverwalter zulassen. Mehr als bisher kann darin sicher geschehen. Und wo die Ortspolizei gegen ihre Pflicht verstößt, da kann und muß er sie auf die Finger klopfen, ganz energisch. Wir denken nicht daran, die Pflichterfüllung der Polizei nach sozialdemokratischen Übertreibungen zu beurteilen, auch nicht vom idealen Studirstundenstandpunkt aus. Die Ortspolizei braucht ein beträchtliches Maß diskretionärer Gewalt; das *Minima non curat praetor* muß jeder Schutzmann respektieren, sonst wird er unmöglich. Das gilt auch beim Arbeiterschutz. Dann verkennen wir gar nicht, daß das *Summum jus summa injuria* gerade hier oft zur Wahrheit wird. Bei der Kinderarbeit, den Pausen usw. hat der strikte Buchstabe oft wunderbare Blüten getrieben, und der tüchtigste Polizeiverwalter hat manchmal Veranlassung, aus Liebe zu den Arbeitern den ganzen Arbeiterschutz zum Teufel zu wünschen. Da ist plumpe, schablonenhafte Zufahren von oben nicht am Plage. Aber wo Schlendrian und Faulheit die Schuld trägt, noch mehr, wo bewußte Auflehnung gegen das Gesetz aus Parteieigensinn, und vollends, wo servile, eigennützige Rücksicht gegen Vornehme und Reiche die Pflichtverletzung veranlaßt, da muß die Rücksicht von oben ein Ende haben. Und das geschieht leider nicht immer. Der Staat soll aber auch nicht vergessen, mehr als bisher für die untersten, unmittelbar mit der Aufsicht beauftragten Organe, die Polizeidiener und ihresgleichen, zu sorgen. Auf dem Lande ist die Gendarmerie fast allein mit der Aufsicht betraut und, in Preußen wenigstens, meist viel zu schwach vertreten. Die Vororte unserer Großstädte, viele Industriedörfer weisen zum Teil ganz unhaltbare Zustände auf. In den Klein- und Mittelstädten genügt meist schon ein Blick auf die äußere Erscheinung der Polizeidiener, um den Grad des Ansehens zu bemessen, worin sie bei den Bürgern stehen, ganz davon zu schweigen, wie die Herren Stadtverordneten diese „von ihnen gehaltenen“ Vertreter der Staatsgewalt oft behandeln. Der Schutzmann in der Großstadt ist der reine Geheimrat dagegen, und doch wird der selbständigen Pflichttreue, der „Unabhängigkeit“ des schäbigen Polizei-

dieners in dem kleinen Fabrikort mehr zugemutet als diesem. Da läßt sich unendlich viel thun, und zwar bald, ohne neue Gesetze. Nur die Doctores rerum novarum müssen die Finger davon lassen. ß



Zur Naturgeschichte des Richters



arum hat die hehre Themis die Augen durch eine Binde verhüllt? Sie soll die Personen nicht ansehen, deren Rechte sie abwägt. Wie erkennt sie dann aber das Sinken und Steigen der Wagschalen? Nur durch das Gefühl ihrer Hand, mit der sie das Zünglein der Wage berührt. Schade, daß sie auf andre Art außer Stande zu sein glaubt, ohne Ansehn der Person zu entscheiden! Denn mit verbundenen Augen sieht sie leider auch das nicht, was ihr zu sehn not thut, und wer bürgt dafür, daß ihre Hand leicht genug an das Zünglein rührt, um es nicht zu bewegen und dadurch das Gewichtsverhältnis zu stören?

Aber es ist nun einmal so, und ihre Jünger folgen ihrem Vorbilde: sie wissen das Recht, und wenn sie es in den einzelnen Fällen des praktischen Lebens finden und anwenden sollen, dann legen sie die Binde vor die Augen und lassen sich lediglich von ihrem juristischen Feingefühl leiten. Reicht dieses aber aus, den einzelnen Fall so zu entscheiden, wie er entschieden werden muß? Ja wenn das Leben nichts weiter wäre als ein Rechtssystem, wenn sich jeder einzelne Fall seiner Besonderheit entkleiden und als bloße Nummer unter die praktischen Beispiele dieses oder jenes Paragraphen einreihen ließe! wenn er nicht außer seiner rechtlichen Seite, die oft ziemlich wenig hervortritt, noch verschiedene andre Seiten hätte, die sittliche, die gesellschaftliche, die wirtschaftliche, die politische, die psychologische, von denen die eine oder andre ihm oft gerade sein eigentümliches Aussehen giebt, und die jedenfalls nur in ihrer Gesamtheit seine Besonderheit ausmachen! Wie kann er richtig aufgefaßt und beurteilt werden, wenn das nur vom juristischen Standpunkte aus geschieht? Freilich muß er ja, wenn er „im Wege Rechtsens“ entschieden werden soll, auch nach dem Rechte beurteilt werden, aber wenn das summum jus nicht unter Umständen summa injuria sein soll, doch nicht nach dem Rechte allein, sondern unter Mitwirkung aller andern in Betracht kommenden Mächte objektiver Art. Geschieht das, so wird der Richterspruch sicherlich anders ausfallen, als wenn nur die rechtliche Seite des Falles unter die Lupe genommen wird. Aber da sitzt es eben. Der echte, schlichte Richter nimmt den Fall, wie er im Gesetz-